



An den Grossen Rat

13.5518.02

JSD/P135518

Basel, 5. Februar 2014

Regierungsratsbeschluss vom 3. Februar 2014

Interpellation Nr. 113 von Toya Krummenacher betreffend „Kontrolltätigkeit bezüglich der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und -führer“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 8. Januar 2014)

„Seit Anfang 2011 ist die erhöhte durchschnittliche Wochenarbeitszeit in der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und -führer (ARV1; SR 822.221) in Kraft. Die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit wurde von 46 auf 48 Stunden erhöht, mit dem Ziel, die ARV1 mit der Regelung der EU zu harmonisieren. Der Passus jedoch, wonach in erster Linie die Chauffeuse / der Chauffeur bei einem Verstoss hafte, wurde nicht ans EU-Recht angepasst. In der EU haftet bei Verstössen zuerst der Arbeitgeber.

Seitens der Gewerkschaften wurde die selektive Übernahme des EU-Rechtes kritisiert, denn die Veränderungen gehen einseitig zulasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. In der Praxis vor 2011 wurde die ARV1 vorwiegend bei den Chauffeuren und nicht bei den Arbeitgebern und Vorgesetzten der Chauffeure kontrolliert. Deshalb forderten die Gewerkschaften, dass nicht nur die Chauffeuse und Chauffeure, das schwächste Glied in der Kette, bestraft werden, sondern auch die von Widerhandlungen profitierenden Transportunternehmungen.

Der Bundesrat lehnte jedoch eine Verschärfung der Strafbestimmungen ab und vertritt die Meinung, dass zuerst die Möglichkeiten des geltenden Rechtes ausgeschöpft werden sollten. In einem Schreiben vom 7. Juli 2010 an die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen (KKJPD) forderte der Bundesrat daher die Kantone auf, gemäss Art. 20 Abs. 2 Strassenverkehrskontroll-Verordnung (SR 741.013) Kontrollen der Arbeits- und Ruhezeiten sowohl auf der Strasse als auch in den Betrieben vorzunehmen.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Transportbetriebe bzw. Zweigniederlassungen bestehen im Kanton Basel-Stadt?
2. Wie viele Motorfahrzeuge, deren gewerbsmässige Lenkung unter die ARV 1 fällt, sind im Kanton Basel-Stadt immatrikuliert?
3. Wie viele Kontrollen der ARV1 wurden 2011 und 2012 im Rahmen von Strassenkontrollen im Kanton gemacht?
4. Wie viele Betriebskontrollen wurden 2011 und 2012 im Kanton Basel-Stadt gemacht?
5. Wie viele Widerhandlungen wurden in diesem Zeitraum festgestellt? Wie viele Chauffeuse / Chauffeure und wie viele Arbeitgeber bzw. Vorgesetzte wurden bestraft?
6. Welches waren die häufigsten Widerhandlungen (Kontrollgegenstände gemäss Art. 22 Abs. 6 Strassenverkehrskontrollverordnung)?
7. Gibt es eine Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) und dem Kanton Basel-Stadt über die Kontrolltätigkeit? Wenn ja, wie lautet diese?
8. Wurde 2011 bzw. 2012 die Kontrolltätigkeit des Kantons dem ASTRA gemeldet?

Toya Krummenacher“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Allgemein

Die Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -fahrerinnen (Chauffeurverordnung, ARV 1) regelt die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -fahrerinnen sowie ihre Kontrolle und die Pflichten der Arbeitgeber. Für die entsprechenden Kontrollen ist in Basel-Stadt die Kantonspolizei zuständig.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der relevanten Strassenverkehrs vorschriften und zur Erreichung des Bundesgesetzes über die Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene (Güterverkehrsverlagerungsgesetz, GVVG) nehmen die Kantone – in Basel-Stadt die Kantonspolizei – seit 2001 vermehrt Schwerverkehrskontrollen auf der Strasse vor. Dies entspricht dem Konzept «Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen» des ASTRA aus dem Jahr 2003, das auf Leistungsvereinbarungen des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) mit den Kantonen zur Steigerung der Kontrolltätigkeit mit den vorhandenen Infrastrukturen und dem Aufbau eines Netzes von Schwerverkehrskontrollzentren (SVKZ) basiert. Mit der Steigerung der Kontrolltätigkeit auf den Strassen soll für die bessere Einhaltung der Vorschriften im Strassenverkehrsbereich gesorgt werden, um dadurch die Verkehrssicherheit zu erhöhen und einen fairen Wettbewerb unter sämtlichen Verkehrsträgern sicherzustellen.

In Basel-Stadt beginnt unter anderem die Autobahn 2 (A2), eine der Hauptverkehrsachsen durch die Schweiz, die über Luzern, Altdorf und den Gotthard nach Lugano und Chiasso führt. Neben der österreichischen Brenner-Autobahn und der französischen Mont-Blanc-Autobahn gehört sie zu den wichtigsten Nord-Süd-Verkehrsachsen Europas und ist eine der meistbefahrenen Autobahnen der Schweiz. Der grenzüberschreitende Schwerverkehr wird – auch aufgrund fehlender zweckmässiger Kontrollplätze (inklusive notwendiger Infrastruktur) auf dem dicht besiedelten Kantonsgelände – vorwiegend direkt bei den Grenzzollstellen in Kooperation mit dem Zoll kontrolliert (besonders bei den auf ausländischem Territorium liegenden Grenzübergängen Basel/Weil-Autobahn und Basel/St.Louis-Autobahn).

Betriebskontrollen, die der nachträglichen Kontrolle der Einhaltung der ARV 1 dienen, werden im Vergleich mit Strassenkontrollen von der Kantonspolizei deutlich weniger durchgeführt. Denn Strassenkontrollen, bei denen Fahrzeug- und Führerschaft unmittelbar bzw. direkt auf der Strasse gestoppt werden können, sind der effizientere Beitrag zur Vermeidung von schweren Unfällen, die durch nicht betriebssichere Fahrzeuge sowie übermüdete, alkoholisierte oder durch einen anderen Umstand in ihrer Fahrfähigkeit beeinträchtigte Lenkerinnen und Lenker ausgelöst werden. Entsprechend setzt die Kantonspolizei ihre Prioritäten.

Zu den Fragen der Interpellantin

1. Wie viele Transportbetriebe bzw. Zweigniederlassungen bestehen im Kanton Basel-Stadt?

Im Kanton Basel-Stadt waren bei der Motorfahrzeugkontrolle per 31. Dezember 2013 177 Transportbetriebe registriert.

2. Wie viele Motorfahrzeuge, deren gewerbsmässige Lenkung unter die ARV 1 fällt, sind im Kanton Basel-Stadt immatrikuliert?

Zum gleichen Zeitpunkt waren im Kanton Basel-Stadt 957 Motorfahrzeuge immatrikuliert, deren gewerbsmässige Lenkung der ARV 1 unterstellt ist.

3. Wie viele Kontrollen der ARV 1 wurden 2011 und 2012 im Rahmen von Strassenkontrollen im Kanton gemacht?

Im Rahmen von Strassenkontrollen des Schwerverkehrs werden gleichzeitig sowohl die Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer hinsichtlich ihrer Fahrfähigkeit und der Einhaltung der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten (ARV 1) als auch die Fahrzeuge hinsichtlich ihres technischen Zustandes und der Ladungssicherung (besonders bei Gefahrengütern) kontrolliert.

	Strassen- kontrollen	Fahrzeuge			ÜmA ARV 1 ¹	ÜmA Total ²	Weiterfahrt verhindert
		CH	EU	Andere			
2011	150	223	1124	18	–	468	304
2012	159	280	1014	24	191	411	256
2013	160	308	893	27	150	349	206

¹ Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft aufgrund von Verstössen gegen die ARV 1. Eine Überweisung an die Staatsanwaltschaft kann eine Vielzahl von kleineren oder grösseren einzelnen Übertretungen umfassen. Aufgrund der Ergebnisse von Strassenkontrollen eingeleitete Verfahren gegen Transportunternehmen sind nicht erfasst.

² Überweisungen mit Antrag an die Staatsanwaltschaft aufgrund von Verstössen gegen die Strassenverkehrskontrollverordnung (inklusive ARV). Diese können eine Vielzahl von kleineren oder grösseren einzelnen Übertretungen umfassen. Übertretungen, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, sind nicht erfasst.

4. Wie viele Betriebskontrollen wurden 2011 und 2012 im Kanton Basel-Stadt gemacht?

Bei Betriebskontrollen werden die Transportbetriebe und gleichzeitig auch die Lenkerinnen und Lenker durch die Kantonspolizei ausschliesslich hinsichtlich Einhaltung der ARV 1 kontrolliert.

	Betriebs- kontrollen	Fahrzeuge	Führerschaft	ÜmA ³	
				Betriebe	Führerschaft
2011	2	10	14	1	6
2012	4	42	42	1	6
2013	2	13	13	2	6

³ Überweisungen mit Antrag an die Staatsanwaltschaft aufgrund von Verstössen gegen die ARV 1. Eine Überweisung an die Staatsanwaltschaft kann eine Vielzahl von kleineren oder grösseren einzelnen Übertretungen umfassen.

5. Wie viele Widerhandlungen wurden in diesem Zeitraum festgestellt? Wie viele Chauffeuren / Chauffeure und wie viele Arbeitgeber bzw. Vorgesetzte wurden bestraft?

Die Anzahl der Fälle, in denen polizeilich festgestellte Widerhandlungen gegen die ARV 1 mittels Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wurden, kann der Beantwortung der Fragen 3 und 4 entnommen werden.

6. Welches waren die häufigsten Widerhandlungen (Kontrollgegenstände gemäss Art. 22 Abs. 6 Strassenverkehrskontrollverordnung)?

Diese Zahlen werden nicht erhoben. Erfahrungsgemäss werden hauptsächlich folgende Verstöße gegen die ARV 1 festgestellt und mittels Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet:

- Nichtführen oder unvollständiges Führen der Arbeitgeberaufstellung durch den Vorgesetzten (Art. 16 Abs. 1 ARV 1)
- Mangelhafte Überwachung der Kontrollmittel durch den Vorgesetzten (Art. 17 Abs. 2 ARV 1)
- Nichtverhindern von ARV 1-Widerhandlungen durch den Vorgesetzten (Art. 21 Abs. 4 ARV 1)
- Unkorrektes bedienen des Fahrtschreibers durch den Chauffeur (Art. 14 Abs. 1 ARV 1)
- Nichteinhalten der täglichen/wöchentlichen Ruhezeit durch den Chauffeur (Art. 9 und 11 ARV 1)
- Nichteinhalten der Arbeits- und Lenkpausen (Art. 8 ARV 1)

7. Gibt es eine Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) und dem Kanton Basel-Stadt über die Kontrolltätigkeit? Wenn ja, wie lautet diese?

Ja. Es besteht eine «Leistungsvereinbarung über die Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen» zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr Energie und Kommunikation (UVEK). Gemäss dieser Vereinbarung unterstützt der Bund die Intensivierung der durch den Kanton vorgenommenen Kontrollen des Schwerverkehrs finanziell. Im Gegenzug intensiviert die Kantonspolizei ihre Grundlast von 2'889 Kontrollstunden um 1'654 Stunden, was einem Total von 4'543 Stunden entspricht.

8. Wurde 2011 bzw. 2012 die Kontrolltätigkeit des Kantons dem ASTRA gemeldet?

Seit 2008 meldet die Kantonspolizei Basel-Stadt dem Bundesamt für Strassen mittels der Applikation «Easy Way for Traffic Controll» (ETC) alle geleisteten Kontrollstunden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin